

Satzung des Tourismusverbandes Ruppiner Seenland e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V.“ Im Folgenden „Tourismusverband“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Neuruppin und ist im Vereinsregister von Neuruppin eingetragen.
3. Das Verbandsgebiet umfasst das Reisegebiet Ruppiner Seenland.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Tourismusverband will durch enge Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern und allen am Tourismus beteiligten Einrichtungen die günstigsten Voraussetzungen für die Entwicklung und den Ausbau des Tourismus schaffen.
2. Der Tourismusverband verfolgt dieses Ziel durch Koordination entsprechender Aktivitäten seiner Mitglieder und aller im Tourismus tätigen Einrichtungen. Er unterstützt die Tourismusvereine der Region und stellt eine Verbindung zu übergeordneten Tourismusinstitutionen her.

Dem Tourismusverband obliegen im Wesentlichen die Aufgaben:

- das Innen- und Außenmarketing des Ruppiner Seenlandes als Reisegebiet des Landes Brandenburg auf der Grundlage eines regional abgestimmten Marketingkonzeptes
- die Vertretung des Reisegebietes im Landestourismusverband Brandenburg e.V.
- und enge Kooperation mit der Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH
- die Mitwirkung bei regional bedeutsamen Infrastrukturmaßnahmen

Grundlagen der Verbandsarbeit als Reisegebiet des Landes Brandenburg bilden das Leitbild, das Marketingkonzept und der jährliche Marketingplan des Tourismusverbandes.

3. Der Tourismusverband verwendet seine Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung.
4. Der Tourismusverband ist politisch und konfessionell neutral.
5. Zuwendungen aus Mitteln des Tourismusverbandes an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Tourismusverbandes können vornehmlich juristische Personen, Vereine, Verbände, in begründeten Fällen natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Aufnahmeanträge können ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
3. Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Tourismusverbandes unterstützen, können „fördernde Mitglieder“ mit beratender Stimme werden und an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Verbandsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Tourismusverbandes teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband und den Verbandszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Auflösung des Tourismusverbandes
- b) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
- c) durch Ausschluss
Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Verbandsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- d) durch Auflösung der juristischen Person bzw. Tod bei natürlichen Personen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgabe von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Tourismusverbandes auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Der Tourismusverband beabsichtigt die Finanzierung seiner Aufgaben vorwiegend aus Mitgliedsbeiträgen, aus Dienstleistungen, Geld- und Sachspenden und Sponsoring aufzubringen. Die Höhe und die Bemessung der Mitgliedsbeiträge werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.

§ 7

Organe des Tourismusverbandes

Organe des Tourismusverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der besondere Vertreter nach § 30 BGB

§ 8

Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) mindestens jährlich einmal,
 - b) wenn es der Vorstand im Verbandsinteresse für erforderlich hält oder
 - c) mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.
3. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.

§ 8a

Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied kann zusätzlich zur eigenen Stimme mittels in der Mitgliederversammlung vorzulegender schriftlicher Stimmbotschaft noch bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten.
3. Zur Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
4. Ist eine zur Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 3 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 8b

Beschlussfassung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung entsprechend § 8 Absatz 1 a) muss, wenn keine Vorstandswahl stattfindet, mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht,
 - Jahresrechnung und Rechnungsprüfungsbericht
 - Entlastung des Vorstands,
 - Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
 - Vorstellung Arbeitsplan für das laufende JahrAnträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Landkreise Oberhavel und Ostprignitz-Ruppin haben je zwei Stimmen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
3. Änderungen der Satzung des Tourismusverbandes bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Verbandsmitglieder.
4. Bei einer Beschlussfassung zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) und über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Enthaltungen werden ausdrücklich abgefragt. Diese Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt.
6. Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollant zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Veranstaltung
 - Name der/des Versammlungsleiters/-in und der/des Protokollführers/-in
 - die erschienen Mitglieder und ggf. die Stimmbotschaften
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - die Art der Abstimmung und bei Satzungsänderungen der genaue Wortlaut

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern

(die Landkreise Oberhavel und Ostprignitz-Ruppin sind grundsätzlich jeweils mit 1 Person im Vorstand vertreten)

Der Vorstand wählt den / die Vorsitzende(n) und den / die Stellvertreter(in).

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die / den Vorsitzende(n) des Vorstandes oder seine / seinen Stellvertreter(in) oder die Geschäftsführung vertreten. Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit bestimmt der Vorstand ein anderes Mitglied mit der kommissarischen Amtsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu wählen. Ausgenommen Vertreter der Landkreise, diese werden benannt.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen wird schriftlich, in der Regel zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, durch die / den Vorsitzende(n) eingeladen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der / dem Vorsitzenden oder deren / dessen Stellvertreter(in) einberufen wurden. Entschieden werden dabei Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden von der / dem Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nichtöffentlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10

Geschäftsführung

1. Die Leitung der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes einschließlich aller laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Verbandes werden durch die Geschäftsführung wahrgenommen.
2. Über die Anstellung einer Geschäftsführung entscheidet der Vorstand. Einzelheiten werden im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt.
3. Die Geschäftsführung ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

4. Die Geschäftsführung handelt im Rahmen ihrer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand beschlossen.
5. Die Geschäftsführung untersteht unmittelbar dem Vorsitzenden und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.
6. Die Geschäftsführung kann an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teilnehmen und hat dort beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.

§ 11

Kassenprüfungen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Nachfolgekandidaten für die Dauer von drei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfung erstreckt sich auf die Durchführung der Kassengeschäfte und die Verwendung der Haushaltsmittel. Die Rechnungsprüfer haben über ihre Prüfungen Niederschriften anzufertigen und über das Ereignis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12

Auflösung des Tourismusverbandes

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Tourismusverbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Landkreise Oberhavel und Ostprignitz-Ruppin zu gleichen Teilen und ist ausschließlich für Zwecke der Tourismusförderung im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 13

Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Tourismusverbandes ist Neuruppin.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Verbandsregister VR 680 in Kraft. Die vorstehende Satzung wurde in ihrer Urschrift am 30.09.92 unter AZ VR 302 und der Änderung vom 21.06.93 in das Vereinsregister eingetragen. Unter dem AZ VR 680 wurden die Änderungen vom 28.01.1999 sowie 15.11.2002 und den Neufassungen am 01.02.2005 bzw. 03.12.2013 eingetragen.

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister AZ VR 680 in der jeweils aktuellen Fassung in Kraft.